

Aktenzeichen:

12/3 RJ 180/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 16. März 1962

Beklagten und Revisionsklägerin

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 16. März 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. E n g e l s und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. Mai
1958 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt,
der Klägerin erst vom 1. Mai 1958 an das vorge-
zogene Altersruhegeld zu gewähren. Im übrigen
wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n.



- 2 -

G r ü n d e :

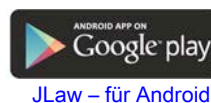
Die am 30. Juli 1897 geborene Klägerin begehrt das sogen. vorgezogene Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie war bis zu ihrer Verheiratung im Jahre 1927 als Arbeiterin versicherungspflichtig beschäftigt. Seit ihrer Verheiratung ist sie einer derartigen Tätigkeit nicht mehr nachgegangen. Sie hat sich jedoch in geringem Umfang freiwillig weiterversichert und insgesamt 1.058 Beitragswochen in der Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegt. Im Jahre 1946 wurde ihre Ehe aus Verschulden des Ehemannes geschieden. Im Februar 1952 meldete sie sich arbeitslos, nachdem der geschiedene Ehemann arbeitslos geworden war und deshalb zeitweilig keinen Unterhalt leistete. Die Klägerin erklärte sich mehrfach bereit, leichtere Arbeit aufzunehmen, und suchte insbesondere noch im Oktober 1956 um Vermittlung einer für sie geeigneten Arbeit nach, nachdem die Beklagte die Gewährung von Invalidenrente und das Arbeitsamt die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) verweigert hatte. Der ärztliche Sachverständige des Arbeitsamtes hielt die Klägerin für arbeitsfähig bei leichter Frauenarbeit. Eine Arbeit wurde der Klägerin nicht vermittelt. Vom 27. Februar 1952 bis zum 30. September 1956 gewährte ihr das Arbeitsamt Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu). Der Bezug dieser Unterstützung war lediglich unterbrochen durch Zeiten, in denen der geschiedene Ehemann Unterhalt gewährte, und Zeiten, in denen die Klägerin Krankengeld bezog. Vom 1. Oktober 1956 an stellte das Arbeitsamt die Zahlung der Alfu ein. Zugleich lehnte es die Weitergewährung der nach der Neufassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) an die Stelle der Alfu getretenen Arbeitslosenhilfe ab, weil die Klägerin nach der Neuregelung nicht mehr anspruchsberechtigt war.

Die Klägerin, die vergeblich die Gewährung einer Invalidenrente seit dem 1. Juli 1956 erstrebt hatte, hat während des Berufungsverfahrens in der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1958 in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr vom 1. Juli 1957 an Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO zu gewähren. Insoweit hat das Landessozialgericht (LSG) der Berufung stattgegeben. Es hat die Beklagte unter Abänderung ihres die Invalidenrente ablehnenden Bescheids vom 27. September 1956 und des diesen Bescheid bestätigenden Urteils des Sozialgerichts (SG) vom 7. August 1957 verurteilt, der Klägerin einen Bescheid über die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 1. Juli 1957 an zu erteilen. Die Klägerin sei im Laufe des Juli 1957 60 Jahre alt geworden. Mit 1.058 Wochenbeiträgen sei die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten erfüllt gewesen. Zwar habe ein ausdrücklicher Antrag der Klägerin auf Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes am 1. Juli 1957 nicht vorgelegen; jedoch sei der von der Klägerin gestellte Antrag auf Gewährung der Invalidenrente in einen derartigen Antrag umzudeuten, nachdem vom 1. Januar 1957 an durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) das vorgezogene Altersruhegeld als weitere Versicherungsleistung in die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter eingeführt worden sei. Die Klägerin sei auch im Jahre 1957 seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos gewesen. Arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO seien diejenigen Versicherten, die, obwohl Arbeitnehmer von Beruf, ohne Beschäftigung sind, aber dem Arbeitsmarkt noch für eine berufsmäßige Arbeitnehmertätigkeit zur Verfügung stehen. Einer Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt bedürfe es dagegen für die Anerkennung der Arbeitslosigkeit nicht. Durch den Wegfall der Unterhaltsleistungen ihres geschiedenen Ehemannes sei die seit 1927 nicht mehr als Arbeitnehmerin tätig gewesene Klägerin notgedrungen wieder in den Kreis der Personen eingetreten, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen und tätig sein müssen. Obgleich der Klägerin keine Arbeit vermittelt worden sei, gehe dies

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

daraus hervor, daß sie sich arbeitslos gemeldet habe, ihrer Meldepflicht regelmäßig nachgekommen sei und ihren Arbeitswillen bekundet habe. Die Klägerin sei nach ihrem Leistungsvermögen noch im Stande, berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmerin tätig zu sein. Sie habe daher dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu den üblichen Bedingungen zur Verfügung gestanden und sei darüber hinaus auch weiterhin "arbeitslos" im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision hat die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 19. Mai 1958 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

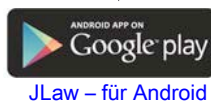
Sie rügt Verletzung des § 1248 Abs. 2 RVO und meint, das LSG habe den in dieser Vorschrift enthaltenen und an sich richtig ausgelegten Begriff der Arbeitslosigkeit zu Unrecht als erfüllt angesehen. Die Klägerin könne nicht als vorübergehend beschäftigungslose berufsmäßige Arbeitnehmerin angesehen werden, nachdem sie seit 1927 nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe. Das Berufungsgericht sei darüber hinaus unter Verletzung der ihm obliegenden Sachaufklärungspflicht und der Beweiswürdigungsregeln zu der Überzeugung gelangt, die Klägerin habe dem Arbeitsmarkt subjektiv und objektiv zur Verfügung gestanden. Daß die Klägerin gar nicht den Willen gehabt habe, wieder eine Arbeitnehmertätigkeit auszuüben, gehe schon daraus hervor, daß sie sich für berufsunfähig gehalten und sich seit 1956 nicht mehr um Arbeit bemüht habe. Auch nur noch beschränkt arbeitsfähige Personen könnten jederzeit ohne Schwierigkeiten einen Arbeitsplatz finden, wenn sie wirklich arbeiten wollten. Die Klägerin habe nicht einmal behauptet, jemals selbst nach einer Arbeitsstelle gesucht zu haben. Da das aber für den Nachweis des Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

willens verlangt werden müsse; hätte das LSG aus den getroffenen Feststellungen den Schluß ziehen müssen, daß die Klägerin niemals den Willen gehabt habe, eine Arbeit aufzunehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie meint, das LSG habe sie auf Grund des festgestellten Sachverhalts mit Recht für arbeitslos angesehen, zumal sie in der Berufungsinstantz vorgetragen habe, seit 1952 zeitweilig lohnbringende Arbeit verrichtet zu haben. Daß sie berufsmäßige Arbeitnehmerin sei, gehe schon aus ihrer früheren versicherungspflichtigen Beschäftigung hervor.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und damit zulässig. Sie ist jedoch im wesentlichen unbegründet.

Nach § 1248 Abs. 2 RVO erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat, das vorgezogene Altersruhegeld für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Die Klägerin hat mit 1.058 Beitragswochen die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten erfüllt; sie hat ferner im Laufe des Monats Juli 1957 das 60. Lebensjahr vollendet. Insoweit sind die Voraussetzungen des vorgezogenen Altersruhegeldes erfüllt. Streitig ist zwischen den Beteiligten allein, ob die Klägerin mindestens ein Jahr lang ununterbrochen arbeitslos gewesen ist und dies auch weiterhin ist.

Zu dieser zwischen den Beteiligten streitigen Frage hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß der Begriff der Arbeitslosigkeit in Anlehnung an den jeweils im Recht der Arbeitslosenversicherung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gültigen entsprechenden Begriff auszulegen ist, soweit nicht Besonderheiten des Rechts der Rentenversicherung entgegenstehen (BSG 9, 74, 76; 10, 113, 115; SozR RVO § 1248 Bl. Aa 8 Nr. 8). Bei Versicherungsfällen, die, wie hier, seit dem 1. April 1957, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des AVAVG, eintraten, sind daher arbeitslos im Sinne des § 1248 Abs. 2 RVO nur diejenigen Versicherten, die den Voraussetzungen des § 75 AVAVG entsprechen und der Arbeitsvermittlung subjektiv und objektiv zur Verfügung stehen (BSG in SozR RVO § 1248 Bl. Aa 11 Nr. 9). Das bedeutet, wie das LSG richtig erkannt hat, daß hiernach arbeitslos nur diejenigen Versicherten sind, die berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, jedoch trotz Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und nicht im Betriebe eines Angehörigen mithelfen. Diese Rechtsansicht wird bei richtiger Auslegung des Begriffs "berufsmäßiger Arbeitnehmer" dem Zweck des § 1248 Abs. 2 RVO gerecht, den Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu steuern, die wegen ihres Alters und der damit verbundenen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit keine Arbeit mehr finden. Es besteht daher keine Veranlassung, von ihr abzuweichen.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung hat das LSG den Begriff "berufsmäßiger Arbeitnehmer" nicht verkannt. Es trifft zwar zu, daß die Klägerin seit ihrer Verheiratung im Jahre 1927 keine berufsmäßige Arbeitnehmertätigkeit mehr verrichtet und keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe hat. Die Beurteilung, ob jemand als berufsmäßiger Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, hat jedoch darauf abzustellen, ob die Gesamtschau seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Schluß zuläßt, daß seine Lebensgrundlage im Zeitpunkt der Antragstellung und für die Zukunft die unselbständige Beschäftigung gegen Entgelt bildet



- 7 -

und bilden wird (BSG 14, 164, 167). Dieser Schluß kann nur aus den tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des erkennbaren Willens des Versicherten gezogen werden. Insbesondere geschiedene Ehefrauen treten bereits dann wieder in den Kreis der berufsmäßigen Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 75 AVAVG i.V.m. den Vorschriften der Rentenversicherung ein, wenn sie durch den Wegfall von Unterhaltsleistungen gezwungen sind, wieder eine abhängige Beschäftigung zu verrichten, und sie eine derartige Tätigkeit auch verrichten wollen und können. Eine Versicherte kann also auch dann berufsmäßige Arbeitnehmerin sein, wenn sie zwar längere Zeit nicht in der Hauptsache als Arbeitnehmerin tätig war, jedoch wegen einer erheblichen Änderung ihrer Lebensverhältnisse ernstlich wieder ein eigenes Einkommen in Gestalt des Entgelts für eine sie hauptsächlich beanspruchende Arbeitnehmertätigkeit anstrebt, die Aufnahme einer derartigen Tätigkeit aber mißlingt (ebenso BSG vom 15. März 1962 SozR RVO § 1248 Bl. Aa 12 Nr. 10). Schon bei Erfüllung dieser Voraussetzungen "pflegt" eine Versicherte als berufsmäßige Arbeitnehmerin tätig zu sein und - zumindest nach ihren Vorstellungen und Zielen - nur "vorübergehend" nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen.

Das LSG hat das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellt. Es hat zunächst unbeanstandet festgestellt, daß die Klägerin, wenn auch nur in beschränktem Umfang, dem Arbeitsmarkt objektiv zur Verfügung gestanden hat. Diese Feststellung ergab sich daraus, daß die Vorinstanzen die Versagung der Invalidenrente durch die Beklagte bestätigt haben und sonstige Gründe, warum die Klägerin eine abhängige Tätigkeit zur den im Arbeitsleben üblichen Bedingungen nicht verrichten könnte, nicht ersichtlich sind. Die Angriffe der Beklagten richten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich gegen die vom LSG getroffene Feststellung, die Klägerin habe ernstlich wieder eine sie in der Hauptsache beanspruchende Arbeitnehmertätigkeit angestrebt. Die Beklagte trägt hierzu vor, bei der Klägerin, die seit 1927 nicht mehr berufstätig gewesen ist, hätten die regelmäßige Meldung beim Arbeitsamt und die wiederholten Bekundungen, jede für sie geeignete Arbeit verrichten zu wollen, nicht zum Nachweis ihres Arbeitswillens ausgereicht; das LSG hätte die Feststellung, daß die Klägerin auch arbeitswillig war, nur dann treffen dürfen, wenn sie sich bemüht hätte, selbst einen Arbeitsplatz ausfindig zu machen. Damit greift die Beklagte die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung an und rügt eine Verletzung der in § 128 Abs. 1 SGG niedergelegten Grundsätze der Beweiswürdigung. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in Bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie, richterliche Beweiswürdigung überschritten hat.

Bei ihrer Rüge verkennt die Beklagte, daß das LSG in seiner Beweiswürdigung frei ist, weil es keine Beweisregel des Inhalts gibt, daß eine frühere Arbeiterin den Willen, wieder als Arbeitnehmerin tätig zu sein, nur durch eigene Bemühungen um einen Arbeitsplatz beweisen könne. Die Frage, ob die Klägerin ernstlich eine Arbeitnehmertätigkeit angestrebt hat, war unter freier Würdigung der sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ergebenden Beweismittel festzustellen. Hierbei hat das LSG nicht verkannt, daß die lange Zeit, in der die Klägerin nicht beruflich tätig gewesen ist, sowie ihr Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente gegen eine ernstliche Absicht sprechen, wieder als Arbeit-

- 9 -

nehmerin tätig zu sein. Das LSG hat diese Absicht auch keineswegs nur aus dem bisherigen Ablauf des Arbeitslebens der Klägerin hergeleitet. Vielmehr hat es seine Überzeugung ohne Überschreitung seines Beweiswürdigungsrechts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und dabei den wiederholten, zuletzt vor dem LSG selbst abgegebenen Erklärungen der Klägerin geglaubt. Es hat daraus trotz vorhandener Bedenken geschlossen, daß die Klägerin ernsthaft bestrebt war, wieder als Arbeitnehmerin tätig zu werden. Hierbei konnte das LSG zu Gunsten der Klägerin berücksichtigen, daß sie sich bis Ende 1956 laufend beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet und diese laufenden Meldungen trotz der inzwischen erfolgten Versagung von Arbeitslosenhilfe und Invalidenrente mit der Bitte abgeschlossen hat, weiterhin um die Vermittlung einer für sie geeigneten Tätigkeit bemüht zu bleiben. Selbst wenn die Meldungen in erster Linie zur Erlangung der Alfu erfolgt sein sollten, spricht das zumindest nicht gegen den ernsthaften Arbeitswillen der Klägerin, weil sie jederzeit damit rechnen mußte, daß sie ihre Absicht, wieder als Arbeitnehmerin tätig zu werden, bei einem vom Arbeitsamt eingeleiteten Vermittlungsversuch beweisen müssen. Damit, daß das Arbeitsamt trotz der mehr als vierjährigen Dauer der Arbeitslosmeldung nicht einen einzigen Vermittlungsversuch durchführte, konnte die Klägerin nicht rechnen.

Die von der Beklagten ferner erhobene Rüge der mangelnden Sachaufklärung entspricht nicht den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 SGG. Nach dieser Vorschrift sind, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, die den Mangel ergeben. Bei der Rüge der mangelnden Sachaufklärung ist nach dieser Vorschrift darzulegen, auf Grund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen, und in welcher Richtung diese Ermittlungen im einzelnen noch hätten vorgenommen werden müssen (BSG in SozR SGG § 103, Bl. Da 5 Nr. 14). Die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Revisionsbegründung der Beklagten enthält nicht einmal andeutungsweise Darlegungen darüber, welche weiteren Ermittlungen das LSG hätte anstellen sollen und können, um den ernstlichen Willen der Klägerin zum Wiedereintritt in das Arbeitsleben zu erforschen. Auch diese Rüge ist daher nicht geeignet, die vom LSG getroffene Feststellung zu beseitigen, die Klägerin habe ernsthaft angestrebt, wieder ein eigenes Einkommen als Entgelt für eine sie hauptsächlich beanspruchende Arbeitnehmertätigkeit zu erlangen.

Der Senat hatte demnach davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 RVO hinsichtlich Alter, Wartezeit und einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit erfüllt sind. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist jedoch, daß diese Rente beantragt wird. Die Klägerin hat den Antrag auf Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes nach den vom LSG getroffenen Feststellungen erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1958 gestellt: Nach § 1290 Abs. 1 RVO steht es ihr daher erst vom 1. Mai 1958 an zu. Die Ansicht des LSG, dem Erfordernis der Antragstellung sei bereits im Juli 1957 durch entsprechende Umdeutung des 1956 gestellten Antrags auf Gewährung der Invalidenrente genügt, trifft nicht zu. Gegen eine derartige Umdeutung bestehen schon wegen des verschiedenartigen Charakters der beiden Rentenarten Bedenken. Vor allem aber war das vorgezogene Altersruhegeld im Rentenversicherungsrecht der Arbeiter noch nicht vorgesehen, als die Klägerin im Jahre 1956 ihren Antrag auf Gewährung der Invalidenrente stellte. Die Klägerin konnte daher das vorgezogene Altersruhegeld im Jahre 1956 nicht in ihren Willen aufnehmen, also auch nicht beantragen. Ihr 1956 gestellter Antrag kann daher nicht in einen Antrag auf Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes umgedeutet werden (ebenso BSG in SozR ArVNG Art. 2 § 25 Bl. Aa 2 Nr. 4). Es bedurfte mithin des erst im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Mai 1958 gestellten Antrages, damit der Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld entstehen konnte.

Hiernach ist die Revision der Beklagten insoweit unbegründet, als sie sich gegen ihre Verpflichtung zur Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes überhaupt wendet. Insoweit war das Rechtsmittel daher nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen. Dagegen war das angefochtene Urteil aus den obigen Gründen dahin abzuändern, daß die Beklagte das vorgezogene Altersruhegeld nicht schon vom 1. Juli 1957, sondern erst vom 1. Mai 1958 an zu gewähren hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

